

Beschluss

Wahl der LAG-Sprecher*innen in Ausnahmen auch digital ermöglichen

Gremium: 45. Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 20.11.2021
Tagesordnungspunkt: 13. Weitere Satzungsänderungen

Antragstext

- 1 Die Landesdelegiertenkonferenz möge folgende Ergänzung des LAG-Statuts beschließen:
- 2 Präzisierung in Absatz 4 (fett) und Einfügung eines 5. Absatzes im Paragraf Beschlüsse und Wahlen.

3 **§5 Beschlüsse und Wahlen**

- 4 (4) Personenwahlen finden *in der Regel* auf den ordentlichen **Präsenz**sitzungen in geheimer Abstimmung
- 5 statt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Treten für ein zu
- 6 wählendes Amt mehr als eine Person an und erhält keine dieser Personen die erforderliche Mehrheit, so ist
- 7 ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

8 Neue Ergänzung:

- 9 ***(5) Neben Präsenzsitzungen kann die Wahl auch auf einer digitalen Sitzung erfolgen. Das Verfahren muss***
- 10 ***jedoch eine anonymisierte Wahl gewährleisten.***

11

12 **Präzisierung Umbenennung Landesarbeitsgemeinschaften**

13 Bisher fehlt eine eindeutige Regelung, welches Gremium für den Beschluss / Anerkennung im Falle einer

14 LAG Umbenennung zuständig ist. Deshalb soll ein weiterer Satz zu §1 Abs. 2 hinzugefügt werden.

15

- 16 §1 (2) Sie werden durch Beschluss des Landesparteirates, Landesdelegiertenrat und
- 17 Landesdelegiertenkonferenz anerkannt, wenn und solange sie ein eigenständiges Politikfeld bearbeiten
- 18 und mindestens 5 Parteimitglieder in ihnen mitarbeiten. **Eine Umbenennung kann mit Beschluss durch die**
- 19 **LAG selbst erfolgen, sofern keine Politikfeldänderung dadurch stattfindet - der Landesvorstand ist über den**
- 20 **Beschluss unverzüglich zu informieren und kann widersprechen, dann ist die Zustimmung einer der obigen**
- 21 **Gremien erforderlich.**